Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 17 (1991)

Heft: 2

Artikel: Diversion als Strategie zur Vermeidung stigmatisierender Folgen? : Eine Darstellung des Diversionskonzeptes und seiner (Nicht-) Realisierung in der schweizerischen Jugendstrafrechtspraxis

Autor: Tschudi, Doris

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1046846

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIVERSION ALS STRATEGIE ZUR VERMEIDUNG STIGMATISIERENDER FOLGEN?

Eine Darstellung des Diversionskonzeptes und seiner (Nicht-) Realisierung in der schweizerischen Jugendstrafrechtspraxis

von Doris Tschudi

1. Einführung

Im Sinne einer Einführung soll zunächst dargestellt werden, wie, wann und wo das Konzept der Diversion entstanden ist. In einem zweiten Schritt wird versucht, diesen vielschichtigen Begriff etwas einzugrenzen, um zu einer für diese Arbeit geltenden Definition zu kommen. Anschliessend werden die Gründe für die Entstehung von Diversion genauer durchleuchtet. Im dritten Teil soll die internationale Rezeption dieses Begriffes kurz zur Sprache kommen, wobei eine umfassende Darstellung im Rahmen dieser Arbeit leider nicht möglich ist. Teile vier bis sechs sind der aktuellen Lage der Diversionsbestrebungen in den USA, in Deutschland und in der Schweiz gewidmet, wofür neben der Fachliteratur auch Gespräche mit

zwei Jugendanwältinnen und einem Jugendanwalt[1] miteinbezogen werden konnten. Die am häufigsten an den Diversionsbestrebungen geäusserten Kritikpunkte und einige persönliche Bemerkungen sollen die Arbeit abschliessen.

Zunächst also zur Entstehung des Diversionsbegriffes: Bereits seit der Jahrhundertwende waren die Jugendgerichte in den USA von der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit abgetrennt, mit der verstärkten Zielsetzung der Hilfe anstatt der Strafe, trotzdem wurde in den 60er Jahren zusehends Kritik laut. Immer deutlicher trat zu Tage, dass das traditionelle System nicht in der Lage war, die wachsende Kriminalität, gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden, in den Griff zu bekommen. Der ganze Justizapparat war überlastet, die Gefängnisse überfüllt und der unter diesen Umständen praktizierte Strafvollzug konnte praktisch keine Resozialisierungswirkung mehr gewährleisten. Gerade die Beschäftigung mit Bagatellfällen, deren Zweckmässigkeit ohnehin angezweifelt wurde, raubte den Justizbehörden kostbare Zeit, welche für die Behandlung schwerer Delikte benötigt wurde (Kury 1981, 166ff.; Ludwig 1989, 2ff.).

Die Tatsache, dass die Diskussion um bessere Strategien der Kriminalitätsbekämpfung in steigendem Masse auch die Öffentlichkeit beschäftigte, bewog den damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten, Johnson, im Jahre 1965 dazu, eine Kommission (die «President's Commission on Law Enforcement and Administration of

---

1 Kurz eine Bemerkung zur sprachlichen Formulierung: Um die Verständlichkeit des Textes nicht herabzusetzen, wurde die Anfügung der weiblichen Formen nicht in allen Fällen realisiert. Die Leserinnen und Leser werden gebeten, sie jeweils mitzudenken.

Justice») einzusetzen, welche sich mit kriminalpolitischen Problemen auseinandersetzen sollte. Der 1967 erschienene Schlussbericht dieser Kommission, «The Challenge of Crime in a Free Society», wird allgemein als Geburtsstunde des Diversionsgedankens angesehen. Darin kritisierte die Kommission die bisher praktizierten Reaktionsformen der gerichtlichen Strafverfolgung, insbesondere bei Fällen leichter Jugendkriminalität. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Stigmatisierung wies sie auf die Möglichkeiten einer *Diversion*, der Ausgliederung aus dem Strafverfahren, hin und sprach sich für vermehrte sozial-pädagogische Massnahmen aus. Zur Übernahme dieser erzieherischen Aufgabe schlug sie auf Gemeindeebene arbeitende Jugendbüros («Youth Service Bureaus») vor. Da die Entscheidungen über Strafverfolgung und -justiz mit wenigen Ausnahmen in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen und Einzelstaaten fielen, versuchte die Bundesregierung diese durch finanzielle Anreize zu motivieren, die von der Kommission empfohlenen vermehrten *informellen* Reaktionen auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden in die Tat umzusetzen. Dazu wurden sehr grosse Summen zur Verfügung gestellt, insbesondere durch die «Law Enforcement Assistance Administration» (LEAA), eine neu eingerichtete Abteilung im Bundesjustizministerium. Die unterstützten Projekte hatten jeweils bestimmten, vom Bund festgelegten Richtlinien zu entsprechen, daher hatte dieser einen grossen Einfluss darauf, welche Programme von den Einzelstaaten genehmigt wurden und welche nicht (dazu Ludwig 1989, 38ff.; Kuhlen 1988, 1f.). Im Laufe der 70er Jahre entstand daher beinahe explosionsartig eine beträchtliche

Anzahl solcher Diversionsprogramme, vor allem die von der Kommission empfohlenen lokalen Jugendbüros, die in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, der Schule und der örtlichen Polizei versuchen sollten, den ihnen zugewiesenen Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme zu helfen (Kury 1981, 170f.).

2. Das Diversionskonzept

2.1. Definition

Wörtlich genommen heisst der Begriff «Diversion» soviel wie «Ablenkung», «Umleitung» oder «Wegführung». Ganz allgemein ist damit die Umleitung eines Tatverdächtigen um das Strafverfahren, mit der Zielsetzung, dessen Stigmatisierung zu verhindern, gemeint (Ludwig 1989, 1).

Eine einheitliche Definition der Diversion gibt es nicht; schon das ursprüngliche Konzept der Diversion war ausgesprochen weit gefasst und liess Raum für eine Vielzahl unterschiedlicher Strategien und Tendenzen. Im Laufe der Zeit und mit der Übernahme des Begriffes durch andere Länder haben zusätzliche Bedeutungsvariationen und -verschiebungen stattgefunden (Blau 1985, 322). Die Sichtung der ohnehin äusserst umfangreichen Literatur zu diesem Thema wird daher noch durch den Umstand erschwert, dass die verschiedenen AutorInnen je nach der verwendeten Definition von Diversion, einen unterschiedlichen Kreis von Phänomenen dazurechnen (Beispiele von diversen Definitionen bei Kury 1981, 174ff.).

Deshalb ist es wichtig, zunächst einmal die am meisten Verwirrung stiftenden Punkte aufzuzeigen, um dann jeweils festzulegen, was genau

in dieser Arbeit als Diversion bezeichnet werden soll. Als Grundlage dazu dient die heute vorherrschende Meinung. Es erfolgt auch eine Abgrenzung zu einigen verwandten Begriffen, die manchmal fälschlicherweise in die Diskussion über Diversion miteinbezogen werden.

a) Kandidaten für Diversionsmassnahmen

Die Anwendung von Diversionsmassnahmen ist grundsätzlich bei allen Altersgruppen vorstellbar, hat die Diskussion aber vor allem im Bereich der *Jugendkriminalität* angeregt. Die Gründe dafür liegen in der speziellen Natur der Jugenddelinquenz: Es handelt sich in erster Linie um Bagatelldelikte, und sie sind so zahlreich, dass ihre ohnehin nicht als sehr zweckmässig erachtete Verfolgung sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Das macht die Suche nach Alternativen gerade in diesem Bereich interessant. Es existieren allerdings auch Programme, zu denen entweder jede Altersgruppe zugelassen ist oder die sogar speziell für erwachsene Rechtsbrecher konzipiert sind (Kury 1981, 201; Ludwig 1989, 2). In den allermeisten Fällen werden in die Programme für Jugendliche auch die Heranwachsenden miteinbezogen. Der Einfachheit halber wird diese zweite Gruppe im Text nicht in allen Fällen explizit erwähnt. Die Teilnehmer an Diversionsprogrammen sind überwiegend männlich, was auf die grössere Kriminalitätsrate bei Männern zurückzuführen ist

Bezüglich der Delikte, die Anlass für eine Diversion sein können, bestehen in den USA und in Deutschland Unterschiede, die auf die verschiedenen Zuständigkeitsbereiche der Jugendgerichte zurückzu-

führen sind. In den USA unterliegen nicht nur diejenigen Jugendlichen der jugendstrafrechtlichen Sozialkontrolle, die eine Straftat begangen haben («criminal offenders»), sondern auch die «status offenders», die zwar Indikatoren für eine gefährdete Entwicklung zeigen (z.B. Weglaufen, Schuleschwänzen etc.), sich jedoch keiner Verletzung der Strafrechtsnormen schuldig gemacht haben. Letztere riskierten in den USA also dieselben Rechtsfolgen wie straffällig gewordene Jugendliche. Beim Vorschlag von Diversionsmassnahmen hatte man wohl vorwiegend an diese status offenders und eventuell noch an die leichteren Fälle der criminal offenders gedacht (Kirchhoff 1981, 261). In Deutschland beschränken sich die Massnahmen automatisch auf Fälle leichter Straftaten, vorwiegend von Ersttätern begangen, da die Betreuung von sozial auffälligen Jugendlichen (was den status offenders in den USA entspricht) ohnehin in den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes, nicht des Jugendgerichts fällt. Die Beschränkung auf Bagatellfälle ist der Regelfall, es gibt allerdings auch Projekte für schwere Verbrechen und auch für chronisch rückfällige Rechtsbrecher (Kury 1981, 204).

b) Der Diversionsprozess und der Zeitpunkt seines Einsatzes

Als Diversionsprozesse (Vorgang der Ausgliederung aus dem Strafverfolgungssystem) sollen, in weitgehender Übereinstimmung mit der heute vorherrschenden Meinung, nur die Entscheidungen staatlicher Instanzen betrachtet werden, die «*nach* dem ersten Kontakt eines Tatverdächtigen mit <Kontrollorganen> und *vor* dem Ergehen eines richterlichen Urteils» erfolgen (Kuhlen 1988, 12). Diese

Entscheidungen bewirken eine Einstellung des Verfahrens, die gewissermassen «freiwillig» erfolgen muss, das heisst, es darf sich nicht um jenen Fall handeln, in dem die Ermittlungen zwingend abgebrochen werden müssen, weil bestimmte Voraussetzungen vorliegen (ebd., 9ff.).

Diversion kann definitionsgemäss nicht *vor* der Entdeckung einer Tat stattfinden, denn zu diesem Zeitpunkt ist ja noch gar niemand da, dessen Strafverfahren abgebrochen werden könnte. Den Versuch zu verhindern, dass überhaupt Straftaten begangen werden, nennt man *Prävention*. Präventive Modelle werden zwar oft zusammen mit Diversionsmodellen diskutiert, diese beiden Begriffe sollten aber klar getrennt werden (Kirchhoff 1981, 249).

Oft wird auch von Diversion gesprochen, wenn das abschliessende Urteil zwar erfolgt, dieses jedoch eine ambulante Massnahme mit sozialpädagogischen Ansprüchen zum Inhalt hat. Vor allem im westeuropäischen Raum hat diese Bedeutungsverschiebung eine grosse Verbreitung (Blau 1985, 325). Weil die MitarbeiterInnen solcher Projekte nicht selten darauf hinweisen, dass es ihr Ziel ist, möglichst viele Probanden auf dem Weg einer Verfahrensbeendigung, anstatt eines entsprechenden Urteils, zu erhalten, werden solche Projekte im folgenden mindestens zum Teil mitberücksichtigt.

c) Das Diversionsprogramm

Kontroversen hat auch die Frage ausgelöst, was mit den Jugendlichen, deren Strafverfahren abgebrochen wurde, weiter zu geschehen habe. Bei der Entstehung der Diversion stand die Weiterleitung an ein bestehendes Behandlungsprogramm im Vordergrund, davon abgegrenzt wurde die folgenlose Einstellung, in der amerikanischen Literatur als «screening» bezeichnet (Kury 1981, 186)[2]. In der internationalen Diskussion jedoch, wird die folgenlose Einstellung unter der Bezeichnung «simple diversion» oder «diversion to nothing» oft miteinbezogen (Blau 1985, 315), weshalb diese weitere Begriffsfassung vorzuziehen ist[3].

In Übereinstimmung mit Kirchhoff (1981, 250f.) werden sowohl Programme in freier Trägerschaft, als auch systemimmanente Projekte mit entsprechenden Inhalten zu den Diversionsmassnahmen gezählt.

Zusammenfassend gilt folgende *Arbeitsdefinition*:

Diversion ist ein kriminalpolitisches Programm mit der Zielsetzung, ein Strafverfahren möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor der Verhängung eines abschliessenden Urteils, abzubrechen. Hauptsächlich soll es jugendliche Straftäter mit Bagatelltaten erreichen. An die Stelle des Urteils treten oft pädagogisch orientierte Massnahmen, wie Einzel- oder Gruppenberatungen, Wiedergutmachungsleistungen,

---

2 Diese Unterscheidung wird von einigen AutorInnen weiter beibehalten, so z.B. von Kirchhoff (1981, 248f.).

3 Kuhlen (1988, 13) schlägt vor, im Falle der folgenlosen Einstellung von «Ableitung» oder «Nichtintervention», bei Vermittlung an ein Programm von «Umleitung» zu sprechen.

Arbeitsleistungen, soziale Trainingskurse u.a., möglich ist aber auch eine folgenlose Einstellung, eine sogenannte «diversion to nothing».

2.2. Die Gründe für die Entstehung der Diversionsbewegung

In der Literatur werden eine Fülle von Gründen für die Entstehung des Diversionsgedankens in den USA und dessen weltweite Verbreitung genannt. Kury (1981, 177) teilt sie in die theoretischen, ökonomischen und humanitären Gründe ein:

a) theoretische Gründe

Jedes kriminalpolitische Programm hat seine unterstützende Theorie. Die Annahmen der DiversionsbefürworterInnen finden sogar von verschiedenen Seiten Unterstützung:

- Die wichtigste theoretische Begründung der Diversion erfolgt aus dem Labeling-Ansatz. Dieser beruht auf der Erkenntnis, dass bei weitem nicht alle Jugendlichen, die eine Straftat begehen, entdeckt werden und sich dafür zu verantworten haben. Die Definition einer Handlung als Straftat erscheint somit als ziemlich zufällig. Nur wegen der entsprechenden Zuschreibung durch das Personal der Strafverfolgung oder der Strafrechtspflege wird ein Mensch zu einem «Delinquenten» (Kirchhoff 1981, 253f.). Diese Stigmatisierung wiederum führt dazu, dass der Betroffene auch von seiner Umwelt als Krimineller behandelt wird, was mit der Zeit eine Integration dieser zugeschriebenen Rolle in sein Selbstbild zur Folge hat, d.h. er fühlt sich zunehmend selbst als Straffälliger. Dadurch kommt es zur Verfestigung des kriminellen Verhaltens (Kury

1981, 179f.). Auf dieser Theorie gründet also die grundsätzliche Auffassung der Diversion, die durch die Strafverfolgung ausgelöste Stigmatisierung richte so grossen Schaden an, dass der Kontakt mit den Kontrollorganen möglichst niedrig gehalten werden sollte. Konsequent durchgedacht müssten die AnhängerInnen dieser Theorie die folgenlose Einstellung der Verfahren favorisieren, da es bei der Vermittlung in ein Behandlungsprogramm zwangsläufig zu einer vielleicht weniger gewichtigen, aber dennoch problematischen Zuschreibung eines «schwierigen» oder «gefährdeten» Jugendlichen kommen muss (vgl. Siegel 1989, 214).

Ein weiterer Ansatz, der für die Diversion eine gewisse Rolle spielt, ist die «differenzielle Assoziationstheorie» von Sutherland. Aus der grundsätzlichen Annahme, kriminelles Verhalten werde gelernt, folgt, dass die Inhaftierung einer straffällig gewordenen Person durch die gegenseitige negative Beeinflussung der Gefangenen eine Verfestigung des kriminellen Verhaltens mit sich bringt (Kury 1981, 180). Diese Theorie stellt den Freiheitsentzug in Frage und stützt damit die unter dem Stichwort «Prisonisierung» bekannte Kritik, auf die weiter unten eingegangen wird. Sie erklärt die Forderung nach einer vermehrten Anwendung von ambulanten, anstelle von stationären Massnahmen.

Weiter wird mittels lerntheoretischer Ansätze die Notwendigkeit sozial-pädagogischer Massnahmen begründet. Soziale

Fertigkeiten und Rollen können durch die Teilnahme an geeigneten Programmen gelernt werden (Kury 1981, 180f.).

b) ökonomische Gründe

Einen erheblichen Einfluss auf die Suche nach alternativen Möglichkeiten der Kriminalitätsbekämpfung hatte die ökonomische Krise der Justiz. Die allgemeine *Überkriminalisierung* hat zu einer steten Überlastung der formellen Kontrollorgane geführt. Sie ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen (Kaiser 1989, 172ff.):

- Ein nahezu universell zu verzeichnender Anstieg der Kriminalität von Kindern und Jugendlichen seit dem zweiten Weltkrieg, der bis zum Beginn der frühen achtziger Jahre anhielt.
- Die herkömmlichen informellen Kontrollstrukturen, wie Familie, Schule, Nachbarschaft, Betrieb etc., versagen immer mehr, daher wird das Recht als Mittel zur Bewahrung von Recht und Ordnung immer wichtiger (Müller-Dietz 1981, 36).
- Neue Rechtsnormen müssen aufgestellt werden, denn durch Verstädterung, Mobilität und Anonymität kommt es zu Strassenverkehrs-, Umwelts-, Wirtschafts- und Rauschmittel-Delinquenz, und das führt zum Anschwellen des Rechtsstoffes.

Von der Einführung von Diversionsmassnahmen erhoffte man sich also eine Zeit- und Kostenersparnis, vor allem eine Entlastung der Gerichte (die sich dann vermehrt auf die Bekämpfung der Schwerkriminalität konzentrieren könnten) und des stationären Strafvollzuges (Kury 1981, 182f.). Allerdings wird dieses Argument, durch Diversion würde Geld

gespart, von diversen Autoren in Frage gestellt. So sagt z.B. Ludwig (1989, 15ff.), Diversion bringe höchstens eine Kostenersparnis gegenüber dem herkömmlichen Justizsystem, wenn man «diversion to nothing», also Abbrechen des Strafverfahrens ohne weitere Folgen für den Betroffenen, betreiben würde, was allerdings nur äusserst selten der Fall sei. Die Einrichtung von sozialpädagogisch arbeitenden Programmen verursache im Gegenteil vermehrte Kosten. Als Beispiel dafür nennt er die anfängliche Einführung solcher Programme in den USA, die ja nur dank der Bereitstellung beträchtlicher finanzieller Mittel von Seiten der Bundesregierung vonstatten ging.

c) humanitäre Gründe

Von den Befürwortern der Diversion werden natürlich nicht nur theoretische und ökonomische Gründe angeführt, sondern in erster Linie die Tatsache, dass durch Diversion eine *erfolgreichere und humanere Behandlung* von Straftätern erfolgen soll.

- Hauptargument für die Diversion ist sicher, dass das *traditionelle Justizsystem* seine wichtigste Aufgabe, nämlich die erfolgreiche Verbrechensbekämpfung und damit das Abbremsen einer steigenden Kriminalitätsentwicklung, nicht erreicht (Kury 1981, 178). Durch die sich negativ auswirkende Stigmatisierung der Betroffenen scheinen die Vorgehensweisen der Kontrollorgane sogar mehr Schaden als Nutzen zur Folge zu haben. Dies manifestiert sich am deutlichsten bei der Verhängung einer *Freiheitsstrafe*, die daher auch ins Kreuzfeuer der Kritik geraten ist. Die ablehnende Haltung, die

dem Gefangenen von der Gesellschaft entgegengebracht wird und die damit einhergehende allmähliche Änderung seines Selbstbildes, erschwert eine Resozialisierung. Dieser Vorgang wird noch verstärkt durch seine während dem Strafvollzug stattfindende «Prisonisierung». Mathiesen (1989, 60ff.) beschreibt ihr Zustandekommen folgendermassen: Da die Inhaftierung für die Betroffenen eine ungeheuer schmerzliche Erfahrung ist, bildet sich automatisch eine Gefangenengemeinschaft mit spezifischen Normen und Werten heraus, die den Gefangenen mindestens teilweise vor der durch die Anstalt repräsentierten Belastung schützen soll. Die Übernahme dieser «Insassenkultur» nennt man «Prisonisierung». Sie findet wohl bei jedem Gefangenen mindestens bis zu einem gewissen Umfang statt und immunisiert ihn dann weitgehend gegen Beeinflussungsversuche in Richtung einer Anpassung an die Gesellschaft. Die verstärkte Ablehnung einer aus seiner Sicht «bösen und ungerechten» Gesellschaft verstärkt die Wahrscheinlichkeit, wieder straffällig zu werden (so auch Lerchenmüller 1981, 147). So soll also Diversion auch zur Vermeidung von Prisonisierungsschäden beitragen, indem sie die Verhängung stationärer Massnahmen ersetzt.

Der Verdacht, durch die herkömmliche Strafverfolgung könnten Verbrecherkarrieren gefördert werden, die ansonsten nie stattgefunden hätten, wird im Bereich der Jugendkriminalität durch die Ergebnisse der *Dunkelfeldforschung* noch erhärtet. Es hat sich nämlich gezeigt, dass praktisch alle

männlichen Jugendlichen im Laufe ihrer Entwicklung mindestens einmal im minderschweren Deliktbereich straffällig werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von der «Ubiquität», oder mindestens von der «Normalität» des Verbrechens. Für den Grossteil dieser Jugendlichen ist die Delinquenz jedoch episodenhaft, das heisst, auch wenn keine Intervention erfolgt, wird sie im späteren Leben wieder aufgegeben (Driendl 1981, 391f.; Liebe 1981, 89ff.). In solchen Fällen mit formellen Strafverfahren zu reagieren, erscheint daher in spezialpräventiver Hinsicht als sinnlos, unter Berücksichtigung einer möglichen Stigmatisierung und der damit einhergehenden Verfestigung kriminellen Verhaltens (Labeling-Ansatz) sogar als schädlich. Zu bevorzugen sind hier möglichst nicht-stigmatisierende, informelle Reaktionsformen wie sozialpädagogische Massnahmen (Kuhlen 1988, 4f.; Kaiser 1989, 308). Ein grosser Verlust von generalpräventiver Wirkung ist dabei nicht zu erwarten, da sich gezeigt hat, dass die Wahrscheinlichkeit einer Reaktion, also das Entdeckungsrisiko, generalpräventiv stärker beeindruckt, als die Höhe und Art der Sanktion (Mathiesen 1989, 73).

Die herkömmlichen Reaktionen auf Bagatelldelikte erscheinen angesichts des geringen verursachten Schadens oft *unverhältnismässig* (Kury 1981, 183).

Oft sind es *ungünstige Lebensumstände*, mit denen ein Jugendlicher nicht fertig wird, die ihn schliesslich zur Deliktsbegehung veranlassen. Diese werden durch seine Bestrafung

natürlich nicht gebessert. In einer sozial-pädagogischen Beratung besteht die Möglichkeit, solche Missstände aufzudecken und Hilfe zu ihrer Lösung anzubieten. Gerade durch die Überbelastung der Gerichte wird ein Eingehen auf den einzelnen Jugendlichen verunmöglicht, es kommt oft zur Verzögerung des Prozesses oder zur Verlängerung der Untersuchungshaft, was sich wiederum in einer verstärkten Prisonisierung negativ auswirkt. Eine schnellere Reaktion auf die Tat (wozu Diversion beitragen soll) ist aus lernpsychologischen Gesichtspunkten zu bevorzugen (Kury 1981, 178ff.).

Und schliesslich wird bei Diversionsmassnahmen, die oft auf der Gemeindeebene ablaufen, die Bevölkerung stärker mit dem Kriminalitätsproblem konfrontiert und in dessen Lösung miteinbezogen. Das gilt besonders für die USA, wo oft eine direkte Beteiligung an Diversionsprogrammen durch freiwillige Mitarbeit möglich ist. Bei vielen Programmen haben die «volunteers» eine zentrale Bedeutung erlangt (Evers 1981, 294ff.).

3. Internationale Rezeption des Diversionskonzeptes

Der Begriff der Diversion hat weltweite Bedeutung erlangt. Allerdings waren mit der Aufnahme dieses Begriffes jeweils einige recht seltsame Veränderungen seiner Interpretation verbunden[4]:

So wurden zum Teil die momentan bestehenden Strukturen lediglich «umbenannt», um ihnen einen Anstrich von Liberalität und Modernität zu verleihen. So machten es einige JuristInnen *sozialistischer Staaten* mit ihren umstrittenen Kameradengerichten und Konfliktkommissionen, ebenso StrafrechtlerInnen aus *asiatischen Entwicklungsländern* (z.B. Malaysia, Philippinen, Indonesien) mit den, in abgelegenen Gebieten bestehenden, Ältesten- oder Stammesgerichten.

Mit Berechtigung beanspruchen *Japan* und *Südkorea* diesen Begriff für sich. In Japan entspricht es der Tradition, Konflikte informell zu erledigen, was durch das geltende Opportunitätsprinzip (§ 248 japan. StPO) ermöglicht wird. Es handelt sich dabei in aller Regel um eine «diversion to nothing», sozialpädagogisch arbeitende Projekte existieren praktisch nicht, allerdings wird oft eine Entschuldigung oder ein Schadensersatz des Beschuldigten vorausgesetzt. Südkorea kennt eine Aussetzung der Strafverfolgung durch den Staatsanwalt, wobei dem Jugendlichen die Auflage gemacht wird, sich künftig straffrei zu verhalten.

Auch in *Westeuropa* sind in die Diversionsdiskussion zahlreiche «fremde» Inhalte eingeflossen. So geht es oft ganz allgemein um Ent-

---

4 Darauf weist Blau (1985, 322ff.) hin, die folgenden Ausführungen stammen ebenfalls aus diesem Text.

kriminalisierung, um die Ersetzung stationärer Massnahmen durch pädagogisch sinnvollere, ambulante Massnahmen[5] oder sogar um präventive Strategien. Trotzdem findet man in zahlreichen Ländern Bestimmungen oder Projekte, die als der Diversion zugehörig angesehen werden können. So hat z.B. in *Schweden* und in *Finnland* die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, von einer Verfolgung abzusehen. Auch der Gedanke einer möglichst weitgehenden Vermeidung der Verhängung freiheitsentziehender Massnahmen hat sich dort (und ebenfalls in Dänemark, Norwegen, Frankreich) durchgesetzt (Kaiser 1981, 133f.).
Als weiteres Beispiel solcher Bemühungen gilt das Institut der tätigen Reue in *Österreich* (§ 167 ö/StGB): Erfolgt bei Vermögensdelikten eine nachträgliche Schadenswiedergutmachung, bevor die Behörden von dem Verschulden erfahren haben, kommt ihr strafbefreiende Wirkung zu, d.h. auf die Einschaltung des Strafrechts wird verzichtet (Driendl 1981, 399ff.).

4. Diversion in den USA

Wie bereits erwähnt, entstand ab dem Jahre 1967 beinahe explosionsartig eine sehr grosse Anzahl von Diversionsprogrammen. 1971 existierten bereits in 23 der amerikanischen Einzelstaaten solche Projekte, weitere waren geplant (Ludwig 1989, 41). 1974 war die Erkundungsphase weitgehend abgeschlossen und zwei Jahre später erschienen die ersten Evaluierungen solcher Projekte. Bereits zu diesem

5 Darauf wird ausführlicher im Zusammenhang mit der deutschen und schweizerischen Diversionsbewegung eingegangen.

Zeitpunkt, so führt Kirchhoff (1981, 266) aus, «war das Diversions-System - womit die ganze facettenreiche Erscheinung gemeint ist - fester Bestandteil des Juvenile Justice System.»

Gleichzeitig mit den ersten Beurteilungen solcher Projekte kam aber auch heftige Kritik auf. Im Mittelpunkt stand und steht auch heute noch der Begriff des «Net Widening»[6]. Auf die grosse Euphorie folgte die Phase der Ernüchterung, die in den frühen achtziger Jahren zusätzlich durch die restriktive Finanzpolitik der Reagan-Administration verstärkt wurde. Die bereits in der Einleitung erwähnte LEAA wurde aufgelöst und damit waren viele Diversionsprojekte ihrer finanziellen Grundlage beraubt, die Einzelstaaten, Städte und Counties hatten nicht die Mittel, grössere Projekte zu unterstützen.

Rechtlich gesehen ist Diversion in den USA sehr viel einfacher zu realisieren, als z.B. in Deutschland oder in der Schweiz, denn es gilt das Opportunitätsprinzip, das den Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich die Möglichkeit einräumt, bei Vorliegen entsprechender Gründe, auf eine Strafverfolgung zu verzichten. Damit sind drei Ebenen gegeben, auf denen Diversion stattfinden kann: Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Neben justizinternen Bemühungen bestehen viele von der Justiz unabhängige, auf kommunaler Ebene arbeitende Programme. Einige Projekte, meist «police-based» oder «arrest-stage diversion programs» genannt, haben zum Ziel, die *Verhaftung* von verdächtigen Personen zu verhindern. Andere, die «pretrial» oder «court diversion» setzen *nach* der Verhaftung an und versuchen, so

---

6 Dieser Begriff wird, zusammen mit einigen weiteren Kritikpunkten, im 7. Kapitel nochmals zur Sprache kommen.

schnell wie möglich einen Abbruch der Strafverfolgung zu erreichen. In der Regel kann bei diesen Projekten das Strafverfahren bei nicht-zufriedenstellendem Verlauf der Diversion wieder aufgenommen werden (McCarthy/McCarthy 1991, 26).

Bezüglich der Zielgruppen lassen sich Programme für Kriseninterventionen (in der Familie, Nachbarschaft oder allgemein in der Gesellschaft), für Alkohol- oder sonstige Drogenabhängige, für beruflich Benachteiligte (meist Arbeitslose) oder für jugendliche Straffällige mit diversen Problemen unterscheiden[7]. Die Variationsbreite der angebotenen Behandlungs- und Resozialisierungsbemühungen ist ungeheuer weit. Kury (1981, 207f.) zählt die folgenden Möglichkeiten auf: individuelle Beratung, Gruppenarbeit, Familienberatung, Durchführung von Elterngesprächsgruppen, Fortbildungsgruppen für Eltern, öffentliche Information und Beratung, Ausbildungsangebote, Drogenberatung, Beratung in Schulfragen usw.[8]. Im Mittelpunkt steht die *beratende und unterstützende Einzelfallhilfe* (Ludwig 1989, 46).

Eine zentrale Stelle nehmen die auf Gemeindeebene eingerichteten und unabhängigen *Jugendbüros* (Youth Service Bureaus) ein. Bereits die Expertenkommission 1967 hatte ihre Einrichtung empfohlen. Neben diversen präventiv wirkenden Aktivitäten organisieren sie ein breites Spektrum unterschiedlicher ambulanter Massnahmen. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind, nach Herriger (1981, 336f.) die Beratungs- und Behandlungsdienste (Einzel-, Gruppen- oder Familienberatung)

---

7 Diese Einteilung stammt aus McCarthy/McCarthy (1991, 26-48). Dort sind die einzelnen Programmtypen ausführlich beschrieben.

8 Beizufügen ist noch die Wiedergutmachung (des Schadens) und der Täter-Opfer-Ausgleich (Anm. d. V.).

oder auch die Vermittlung der Jugendlichen an andere kommunale Dienste (langfristige Therapien, Arbeitsvermittlung u.a.). Gleichzeitig sollen sie die Kooperation mit den korrektiven und präventiven Aktivitäten anderer Behörden (wie Wohlfahrts- und Jugendverbände) fördern und laufend Lücken im Hilfsangebot für Jugendliche schliessen helfen. Die Adressaten können den Jugendbüros sowohl von den Strafverfolgungsbehörden, als auch von der Schule oder besorgten Eltern zugewiesen werden, oder interessierte Jugendliche melden sich selbst.

Im Rahmen der «police-based-diversion» leistet die Polizei in den USA einen wichtigen Beitrag zur Diversionsbewegung (Kury 1981, 197f.), gerade auch bei der Behandlung der von Jugendlichen begangenen Delikte[9]. Die Polizei ist für diese Rolle prädestiniert, denn sie befindet sich sozusagen am «Puls der Zeit» und hat damit die Chance, unmittelbarer in die Probleme und Lebenssituationen verhaltensauffälliger und delinquenter Jugendlicher Einsicht zu nehmen, als dies den anderen Instanzen sozialer Kontrolle im allgemeinen möglich ist (Wilhelm-Reiss 1981, 576).

Den JugendbeamtInnen der Polizei stehen diverse Möglichkeiten offen, auf die Anklage eines auffälligen oder tatverdächtigen Jugendlichen zu verzichten. Justizintern kommen in Frage: blosse Verwarnung, Überweisung an ein von gesondert qualifizierten Beamten durchgeführtes Diversionsprogramm oder Vermittlung an die

---

9 Die informelle Erledigung von Delikten durch PolizeibeamtInnen ist auch in Deutschland und in der Schweiz nicht ausgeschlossen (Hauser 1984, 116), jedoch infolge der fehlenden selbständigen Erledigungskompetenz stark eingeschränkt.

Bewährungshilfe, welche die Aufsicht und Betreuung des Jugendlichen übernimmt. Oft wird auch von der Überweisung an eine der unabhängigen kommunalen Jugenddienststellen Gebrauch gemacht.
In diesen Programmen entscheidet also der zuständige Polizeibeamte, wie der Fall eines tatverdächtigen Jugendlichen weiter behandelt werden soll. Als Beispiel eines solchen Projektes verdient das Social-Service-Projekt (SSP) Beachtung (siehe Wilhelm-Reiss 1981, 578f.). Ursprünglich in Chicago geprüft, wurde es, aufgrund seines Erfolges, später in zahlreichen anderen Städten der USA übernommen. Die Grundkonzeption bleibt bei den verschiedenen Projekten immer dieselbe: Anstelle einer Anklage überweisen die PolizeibeamtInnen die ihrer Ansicht nach geeigneten Fälle den ebenfalls auf dem Polizeirevier tätigen SozialarbeiterInnen Diese übernehmen entweder selbst Kurz- oder Langzeitbetreuungen, oder sie vermitteln die betroffenen Personen (in diesem Projekt sind auch Erwachsene miteinbezogen) an geeignete kommunale Einrichtungen. Auch bei nichtstrafbaren Handlungen, die auf ein zugrundeliegendes Problem schliessen lassen, ist ein Hilfsangebot durchaus möglich.
Interessant sind auch die in den USA eingerichteten *Schlichtungsstellen*[10] (auch «Domestic Relations Court» oder «Dispute Center» genannt). Sie beschäftigen sich mit kriminellen Handlungen, die ihren Ursprung in interpersonellen Spannungen und Streitereien in der Familie, Nachbarschaft oder Gesellschaft haben und sind als eine Art

---

10 Ein solches Programm beschreibt Kury (1981, 204ff.): das «Night Prosecutor's Program» in Columbus/Ohio. Weitere gibt es beispielsweise in den Bundesstaaten Kalifornien, Illinois, New York, Washington, Colorado, Connecticut und Missouri.

Krisenintervention zu verstehen. Die beteiligten Personen werden von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft an eine solche Stelle verwiesen, wo eine Anhörung (je nach Programm vor einem Staatsanwalt, Polizeibeamten, Sozialarbeiter oder Jura-Studenten) stattfindet. Ziel ist es, eine Versöhnung zu erreichen; dazu können, falls das als notwendig erscheint, dem Beschuldigten auch Auflagen gemacht werden (hierzu Weigend 1979, 641f.; Herriger 1981, 333f.). Bei Erfolg wird auf eine weitere Strafverfolgung verzichtet.

Heute bestehen in den USA also vielfältige Bemühungen, Straffällige ausserhalb des Justizsystems zu behandeln. Was die zukünftige Entwicklung von Diversionsprogrammen betrifft, sind McCarthy/McCarthy (1991, 52f.) optimistisch: die anhaltende Überlastung des Justizsystems und die offensichtliche Geeignetheit einer grossen Anzahl von Straffälligen für alternative Behandlungsmöglichkeiten dürften ihrer Meinung nach Grund genug für eine weitere, vielleicht sogar für eine vermehrte Nutzung von Diversionsstrategien sein.

5. Diversion in Deutschland

5.1. Rechtliche Grundlagen

Im allgemeinen Verfahrensrecht der BRD gilt grundsätzlich (nach § 152 Abs. 2 StPO) das *Legalitätsprinzip*. Um also überhaupt Diversionsmassnahmen durchführen zu können, benötigt man explizit gesetzlich geregelter Ausnahmen vom Verfolgungszwang, es müssen

die durch das Opportunitätsprinzip eingeräumten Spielräume ausgenutzt werden. In den allgemeinen Vorschriften kommen dafür die §§ 153-154 e und 376 StPO in Betracht.

Nach herrschender Meinung ist auch im *Jugendstrafverfahren* das Legalitätsprinzip nicht aufgehoben. Es wird allerdings schon rein prinzipiell durch den Grundsatz des Vorrangs einer erzieherisch ausgerichteten Verfahrensgestaltung (Subsidiaritätsprinzip) eingeschränkt, der auch in den §§ 45 Abs. 1,2 und 47 JGG zum Ausdruck kommt. Diese Bestimmungen bilden die Grundlage für Diversionsmassnahmen gegenüber Jugendlichen. Gemäss § 2 JGG gelten die allgemeinen Vorschriften nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen der §§ 153-154 e und 376 StPO treten also hinter die §§ 45 Abs. 1,2 und 47 JGG zurück, solange das Absehen von Verfolgung nach §§ 45 und 47 auf abschliessenden Regelungen beruht. Dies trifft insbesondere nicht auf Fälle zu, wo die allgemeinen Vorschriften in einem erweiterten Umfang eine Verfahrenseinstellung ermöglichen oder aber wo sie eine für den Beschuldigten günstigere Regelung beinhalten. Bei Vorliegen dieser Sachlagen scheint das Zurückgreifen auf die allgemeinen Vorschriften schon aufgrund der erzieherischen Gebote, die grundsätzlich eine Schlechterstellung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen in vergleichbaren Verfahrenssituationen verbieten, als dringend geboten.[11]

---

11 Diese und auch die folgenden Ausführungen stammen aus Eisenberg 1991, § 45 S. 396ff.

Die §§ 45 Abs. 1,2 und 47 JGG sind recht weit gefasst und enthalten im Unterschied zu den Regelungen im allgemeinen Strafrecht keine Einschränkungen hinsichtlich der Art der Straftat.

Gemäss § 45 kann der *Staatsanwalt* von der Verfolgung absehen. Nach Abs. 1 schaltet er das Gericht zwar ein, regt aber beim Richter an, sich anstelle eines abschliessenden Urteils für eine alternative Reaktion[12] auf die Straftat zu entscheiden. Folgt der Richter diesem Rat, sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab. § 45 Abs. 2 ermöglicht es dem Staatsanwalt nach alleiniger Entscheidung von der Verfolgung abzusehen, falls eine erzieherische Massnahme bereits angeordnet oder eingeleitet worden ist (dazu zählen vor allem auch Gespräche, zum Beispiel mit Eltern oder Lehrern, Staatsanwälten oder Jugendsachbearbeitern der Polizei), oder falls die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen. Hier handelt es sich um Delikte im Bagatellbereich, wo die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Nach erfolgter Anklage kann der *Richter*, mit Zustimmung des Staatsanwaltes, das Verfahren nach § 47 JGG einstellen, wenn er eine Ahndung für entbehrlich hält und eine in § 45 Abs. 1 bezeichnete Massnahme anordnet, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 vorliegen oder wenn der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Eisenberg (1991, § 45 Rdnr. 30 und § 47 Rdnr. 17) hält es für zulässig, das Absehen von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens

---

12 Möglich sind: Ermahnung, Weisung (Arbeitsleistung oder Verkehrsunterricht) oder eine Auflage.

«auf Bewährung» auszusetzen. Man wartet dabei erst einmal ab, wie der Jugendliche sich weiter verhält und entscheidet erst danach endgültig über eine mögliche Einstellung.
Diese vielfältigen Möglichkeiten der Einstellung eines Verfahrens wurden in den letzten Jahren immer häufiger angewandt. Gemäss Eisenberg lässt sich den Daten der Staatsanwaltschafts-Statistik und dem Statistischen Bundesamt Wiesbaden entnehmen, dass der Anteil der nach den §§ 45 Abs.1, 2 und 47 JGG eingestellten Verfahren an der Gesamtzahl der von einem Jugendstrafverfahren Betroffenen im Jahre 1985 schätzungsweise etwas über 50% ausmachte. Damit wurde diese Möglichkeit also bereits zu diesem Zeitpunkt intensiv genutzt (zur gleichbleibenden Tendenz s. Eisenberg 1991, 406).

5.2. Übernahme des Begriffes

Wie bereits erwähnt, hat die Diversion in Deutschland andere Schwerpunkte als diejenige in den USA. Das hat sicher nicht zuletzt damit zu tun, dass sie unter ganz anderen Bedingungen entstanden ist[13] . Der Aufbau von Diversionsprojekten war in den USA bereits in vollem Gange, als zu Beginn der 70er Jahre der Bundesgesetzgeber in Deutschland eine Gesetzesinitiative ausarbeitete, die der Sozialpädagogik im Jugendstrafverfahren eine Vorrangstellung einräumen sollte. Sie scheiterte allerdings am Widerstand der Bundesländer, welche die finanzielle Belastung der vorgeschlagenen

13 Ludwig (1989, 49-57) beschäftigt sich ausführlich mit den unterschiedlichen Entstehungsbedingungen von Diversion in den USA und Deutschland und den daraus resultierten spezifischen Projekttypen. Darauf stützen sich die folgenden Ausführungen. Zu den rechtlichen Grenzen der Rezeption des Diversionskonzeptes in das deutsche Jugendstrafrecht s. Dirnaichner 1990.

Änderungen zu tragen gehabt hätten. Für die folgenden Jahre ebbte die Diskussion über dieses Thema ab. Erst ab 1978 entstanden dann dem Diversionsgedanken verpflichtete Projekte, und zwar zunächst in Form von freien Initiativen, finanziell grösstenteils von Stiftungen abhängig. Ihr Ziel musste es zunächst sein, die Justiz von ihrer Nützlichkeit zu überzeugen, um möglichst viele Jugendliche und Heranwachsende überwiesen zu bekommen; erst in einem zweiten Schritt wurden dann auch von staatlicher Seite finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, womit der Übergang von einer reinen Modellphase zur Institutionalisierung von Diversion in Deutschland geschafft war. Und die Akzeptanz durch die Justiz war am einfachsten durch die Bereitstellung von *Arbeitsauflagen* zu gewinnen, die den JugendstaatsanwältInnen und JugendrichterInnen dann zur Anordnung zur Verfügung standen. Dies ist denn auch heute noch der Arbeitsschwerpunkt der deutschen Diversionsprogramme. Daneben, mit quantitativ geringerer Bedeutung, führen sie auch Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse[14] und Wiedergutmachungsauflagen durch. Ihre Zielsetzung sehen die ProgrammleiterInnen selbst in der Vermeidung jugendrichterlicher Verfahren, deren Abkürzung oder der Verhängung einer weniger schwerwiegenden, erzieherisch aber umso wirksameren jugendrichterlichen Sanktion. Der letzte Punkt bedeutet vor allem die Anwendung ambulanter Sanktionen anstelle von stationären, also der

---

14 Sie werden auch Übungs-, Erfahrungs- oder Erziehungskurse genannt. Durch gezielte Freizeitgestaltung nach gruppenpädagogischen Methoden (z.B. Gespräche, Rollenspiele) soll die Sozialisation der Jugendlichen und Heranwachsenden gefördert werden. Die genaue Gestaltung variiert je nach Projekt erheblich (zu einzelnen Projekten s. Busch (1981, 633ff.)).

Jugendstrafe und des Jugendarrestes. Den deutschen Projekten geht es nicht nur um eine möglichst schnelle Einstellung des Verfahrens (via §§ 45, 47 JGG), sondern sie nehmen auch Jugendliche auf, die über ein abschliessendes Urteil zu ihnen gelangen (z.B. über eine Weisung nach § 10 JGG, oder im Bewährungsverfahren nach den §§ 21, 27 JGG), um eine härtere Sanktion zu verhindern. Diese zweite Zielsetzung entspricht allerdings der in dieser Arbeit verwendeten Definition von Diversion nicht.

5.3. Die Arbeitsauflage

Es lohnt sich, zu dem Konzept der Arbeitsauflage[15], dem Kernstück deutscher Diversionsbewegung, einige Überlegungen anzustellen. Ihre pädagogische Wirksamkeit wird oft besonders betont. Zahlreiche Argumente werden für ihre vermehrte Nutzung angeführt: Zunächst vermeidet sie die bereits genannten negativen Folgen einer strafrechtlichen Verfolgung (Stigmatisierung, unverhältnismässige Reaktion auf Bagatelltaten, «Hilfe statt Strafe» usw.), darüber hinaus ist sie aber auch eine ausgesprochen flexible Sanktion; sie kann sehr gezielt auf Tat und Täter abgestimmt werden und der Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt hat die Möglichkeit, je nach der Straftat den Umfang der Arbeitsauflage zu variieren. Für den betroffenen Jugendlichen ergibt sich die Chance, die Integration in eine Gruppe zu üben, er bekommt Anstösse zu alternativer Freizeitgestaltung und die Möglichkeit, zu Er-

---

15 Korrekterweise dürfte man nur von einer Arbeitsauflage sprechen, wenn ihre Anordnung mit einer Einstellung des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG verknüpft ist; im Falle einer Überweisung eines Jugendlichen durch abschliessendes Urteil müsste sie als Arbeitsweisung bezeichnet werden (Ludwig 1989, 57).

folgserlebnissen zu gelangen; alles Erfahrungen, die oft gerade diesen Jugendlichen weitgehend fehlen (hierzu s. Marks 1981, 606ff.). In der *Praxis*, darauf weist Ludwig (1989, 69ff.) sicher mit Recht hin, kann die Arbeitsauflage all diese Ansprüche aber selten einlösen. Schon eine seriöse Betreuung der Jugendlichen ist oft aus Zeitgründen nicht möglich. Auch stellen die interessanten, pädagogisch sinnvollen Arbeitseinsätze offenbar Ausnahmen dar, sehr viele Jugendliche werden mit eher langweiligen und anspruchslosen Tätigkeiten beschäftigt. Man muss also wohl davon ausgehen, dass die ursprünglichen pädagogischen Intentionen selten verwirklicht werden können und dass in diesen Fällen die Arbeitsauflage doch einen repressiv-sühnenden Charakter haben kann.[16]

5.4. Einige Projekte

Angesichts der ungeheuren Fülle von existierenden Projekten ist es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, alle abschliessend vorzustellen. Immerhin sollen einige wichtige berücksichtigt und ihre Vorgehensweise kurz aufgezeigt werden. Die Projekte werden im allgemeinen entweder in freier Trägerschaft, von der Jugendbewährungshilfe oder von der Jugendgerichtshilfe organisiert[17]. Es zeigt sich, dass auch die deutschen Programme vorwiegend für Bagatelltäter konzipiert sind.

---

16 Daraus erklärt sich Ludwig (1989, 124) die schnelle Akzeptanz der Arbeitsauflage durch die Justiz. Gleichgültig, ob die Sanktionskonzepte von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten nun eher pädagogisch oder repressiv ausgerichtet sind, beide können von Arbeitsauflagen Gebrauch machen.

17 Eine Ausnahme bildet das Lübecker Modell: Trägerin ist die Justiz selbst.

Das älteste und in Bezug auf die Anzahl der betreuten Jugendlichen bedeutendste Projekt war dasjenige der *BRÜCKE e.V. in München.* Es wurde in freier Trägerschaft organisiert. Aufgrund seines Erfolges sind im Laufe der Zeit eine grosse Anzahl ähnlicher Projekte an anderen Orten (z.B. in Köln, Bielefeld, Ebersberg...) entstanden, sodass sie heute eine wichtige Stellung im deutschen Strafrechtssystem inne haben, während den übrigen Programmen lediglich regionale Bedeutung zukommt. Dazu Ludwig (1989, 58):

«Dieser Projekttypus steht nicht zufällig im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion: Es ist der einzige Typ, der sich offenbar unter verschiedenartigen lokalen Bedingungen hat etablieren können, und diese Projekte sind es, die sich auch und gerade in Großstädten institutionalisiert haben, eine grosse Anzahl von Jugendlichen betreuen und, so scheint es, als einzige einen deutlichen Einbruch der Sozialpädagogik in die Domäne der sozialen Kontrolle strafrechtlich abweichenden Verhaltens erzielt haben.»

Projektschwerpunkte der Brücke-Programme sind die Organisation und Durchführung von Arbeitsauflagen und, in quantitativer Hinsicht unbedeutender, Intensivbetreuungen einzeln oder in der Gruppe, die bis zu einem Jahr dauern können (Marks 1981, 598).

Unser zweites Beispiel ist das *Modellprojekt Jugendgerichtshilfe* in Braunschweig[18]. Trägerin ist in diesem Fall nicht eine freie Instanz, sondern, wie schon der Name sagt, die Jugendgerichtshilfe. Hauptsäch-

---

18 Genauer beschrieben wird dieses Projekt von Marks (1985, 483ff.).

lich organisiert sie Arbeitsauflagen, dabei hat sie eine interessante Besonderheit eingerichtet: Aus einem speziellen Bussgeld-Sonderkonto erhält nämlich der Jugendliche eine Entschädigung für die von ihm geleistete Arbeit, die er zur teilweisen Wiedergutmachung des von ihm verursachten Schadens einsetzen muss. In allen dafür geeigneten Fällen treten neben diese materielle Wiedergutmachung auch andere Formen eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Neben den Arbeitsauflagen führt die Jugendgerichtshilfe in Braunschweig auch Betreuungsweisungen, also individuelle Beratungen durch. Daneben tritt oft die Eingliederung in eine der Gruppen[19], die sie eingerichtet hat.

Die folgenden drei Projekte sind stärker der ursprünglichen Diversions-Konzeption, einer möglichst frühzeitigen Verfahrenseinstellung, verpflichtet. Sie setzen sich jeweils explizit beim Staatsanwalt bzw. beim Richter für eine Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG ein.

Das *STOP-Programm der INTEG e.V.* in Mönchengladbach, gleichzeitig mit den ersten BRÜCKE-Projekten entstanden, heute aber auf Grund finanzieller Probleme wieder aufgegeben (Ludwig 1989, 57f.), hatte für jugendliche Ladendiebstahlsersttäter offiziell die Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe übertragen bekommen. Schon frühzeitig durch die Polizei über solche Vorfälle informiert, war es den MitarbeiterInnen des Programmes jeweils möglich, ein persönliches Gespräch mit dem betroffenen Jugendlichen und mindestens einem Elternteil zu führen. Erwogen wurde meist auch die Möglichkeit einer

---

19 Z.B. die «Zweiradgruppe» für Jugendliche mit Verstössen gegen die Strassenverkehrsordnung. (Genaueres zu diesem Programm s. Hilse 1985, 460ff.).

Unterredung des Jugendlichen mit einer Vertretung des Managements des bestohlenen Kaufhauses. Nach diesen Abklärungen verfasste das Programm dann jeweils einen Bericht zu Handen der Staatsanwaltschaft, in den meisten Fällen mit dem begründeten (allerdings natürlich unverbindlichen) Vorschlag, von einer Verfolgung nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 abzusehen. Entsprach der Staatsanwalt diesem Vorschlag nicht, bestand weiter die Möglichkeit, auch dem Richter eine Verfahrenseinstellung nahezulegen. Es hat sich gezeigt, dass bedeutend weniger Fälle vor den Richter kamen als vor der Einführung des Programmes; damals wurden sämtliche Fälle weitergeleitet (Kirchhoff 1985, 352ff.).

Das *Projekt beim Jugendamt Marl* wird ausführlich von Beckmann (1985, 417ff.) beschrieben. Die Initiative ging hier wiederum (wie bei dem Modellprojekt in Braunschweig) von MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe aus. Vor allem die intensivere Zusammenarbeit mit der Polizei ermöglicht es der Jugendgerichtshilfe, schon frühzeitig mit geständigen jugendlichen Ersttätern mit Delikten wie Ladendiebstahl, Sachbeschädigung oder Fahren ohne Fahrererlaubnis, in Kontakt zu treten. Kommt die zuständige Person der Jugendgerichtshilfe im Laufe des Gesprächs mit dem Jugendlichen zum Schluss, von einer weiteren Strafverfolgung könne abgesehen werden, wird sie diesen Vorschlag der Staatsanwaltschaft zukommen lassen. Als begleitende Massnahmen kommen in Frage: Ableistung einer Arbeitsleistung, Teilnahme an einer Verkehrserziehung, intensive Informations- und Beratungsgespräche oder aktive Schadenswiedergutmachung mit persönlicher Entschuldigung beim Opfer.

Eine besondere Stellung nimmt das *Lübecker Modell ein;* denn es ist das einzige von der Justiz selbst durchgeführte Programm (Ludwig 1989, 58). Wie im Beitrag von Sessar/Hering (1985, 382f.) beschrieben, ist es in diesem Programm die Staatsanwaltschaft, die ein Gespräch mit dem geständigen Jugendlichen oder Heranwachsenden (es handelt sich in der Regel um das erstmalige Vorkommen einer leichten Straftat) führt. Zur Sprache kommen insbesondere dessen Situation in der Familie, der Schule oder Arbeitsstelle und sein Freizeitverhalten. Immer vorausgesetzt, der Staatsanwalt erachtet dies für sinnvoll, stellt er das Verfahren gemäss § 45 Abs. 2 Nr. 1 ein.[20]

Die Bedeutung dieser Projekte zu beurteilen fällt schwer. Auch wenn sie einen deutlichen Anstieg von Verfahrenseinstellungen bewirken konnten, vollziehen sie doch viele durch Strafurteil verhängte Strafen (Ludwig 1989, 123). Abgesehen von den Brücke-Projekten fallen diese Programme auch in Bezug auf die Anzahl der von ihnen betreuten Jugendlichen kaum ins Gewicht. Somit muss man wohl schliessen, dass es der Diversion auch in Deutschland nicht gelungen ist, wesentlich in die Domäne der Strafjustiz einzugreifen.

---

20 Für eine neuere Beurteilung dieses Projektes s. Hering/Sessar 1990.

6. Diversion in der Schweiz

Im schweizerischen Strafprozessrecht gilt grundsätzlich das Legalitätsprinzip. Es leitet sich aus dem staatlichen Strafmonopol und dem Offizialprinzip her. Nur seine strikte Durchsetzung garantiert eine wirksame Spezial- und Generalprävention und die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 4 BV.

Nun hat sich aber im Laufe der Zeit verstärkt die Ansicht durchgesetzt, dass es vor allem aus Gründen der Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit oft als unsinnig erscheint, das Legalitätsprinzip uneingeschränkt zu befolgen. Es hat daher in bestimmten Bereichen eine Annäherung an das Opportunitätsprinzip stattgefunden, so zum Beispiel im gemeinen Jugendstrafrecht in den Art. 88 und 98 StGB, wonach es den urteilenden Behörden gestattet ist, bei Vorliegen gewisser Bedingungen, von Massnahmen oder Disziplinarstrafen bei Kindern, bzw. von Massnahmen oder Strafen bei Jugendlichen abzusehen (Hauser 1984, 130). Grundlage für eine «echte» Diversion ist das freilich nicht, auch in diesen Fällen findet jeweils eine Fehlbarkeitserklärung statt (Rehberg 1989, 153). Natürlich zieht das Jugendstrafrecht im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht schon rein prinzipiell spezialpräventiv eingesetzte Erziehungsmassnahmen den Strafen vor (Prinzip der Subsidiarität der Strafe)[21], unterstützt wird dieser Gedanke von dem stark eingeschränkten Eintrag ins Strafregister (Art.

---

21 In der Praxis werden allerdings Massnahmen doch nur höchstens bei einem Viertel aller Täter angeordnet (Rehberg 1989, 131).

99 Ziffer 3, Art. 361 StGB) und durch die vermehrte Möglichkeit, Alternativen zu Bussen und Einschliessungsstrafen zu wählen.

Die Frage, ob die Kantone angesichts des einheitlichen Strafrechts noch die Entscheidungsfreiheit haben, ihrem Strafprozessrecht das Opportunitätsprinzip zugrundezulegen, oder nicht, hat umfangreiche Diskussionen ausgelöst. Heute ist man eher der Meinung, dass ihnen diese Möglichkeit offensteht, sie wurde allerdings in sehr unterschiedlichem Masse genutzt. Nur gerade vier Kantone (VD, NE, GE, JU) haben sich ausdrücklich für ein uneingeschränktes Opportunitätsprinzip ausgesprochen. Der Staatsanwalt entscheidet dort über ein mögliches Absehen von einer Strafverfolgung. Er ist dabei nicht an bestimmte Kriterien oder Delikte gebunden, er muss sich aber um die Gleichbehandlung gleichartiger Fälle bemühen, ansonsten kann gegen seine Entscheidung interveniert werden (Driendl 1979, 387f.).

Auf Anfrage erteilte *Mme. Comte-Fontana, Jugendanwältin am Tribunal de la Jeunesse in Genf*, folgende Auskunft über die Handhabung jugendlicher Delinquenz durch ihr Amt. Registriert die Polizei Übertretungen Jugendlicher, so werden diese Fälle zunächst an den "service des contraventions" weitergeleitet, der den betroffenen Jugendlichen Bussen ausstellt. Wird die Busse bezahlt, ist die Sache damit erledigt. Ist dies nicht der Fall (sei es aus Vergesslichkeit, oder weil der Jugendliche seine Schuld bestreitet), fällt die Aufgabe, sich mit dieser Sache eingehender zu befassen, der Staatsanwaltschaft zu. Die schweren Delikte werden ihr direkt zugewiesen. Einstellungen nach Art. 52 StPO (GE) sind im Prinzip möglich, trotzdem wird nur

selten Gebrauch davon gemacht (und höchstens bei geringfügigen Delikten), häufiger erfolgt die Verhängung einer Arbeitsleistung.
Andere Kantone (UR, SZ, BS, BL, AR, AG) sehen, ausgehend von der Legalität, ein beschränktes Opportunitätsprinzip vor. Sie haben also die Fälle, in denen vom Legalitätsprinzip abgewichen werden darf, genau bestimmt. Cloetta (1984, 69ff.) zählt verschiedene Möglichkeiten auf. Neben bestimmten Fällen von Amtsdelikten, nicht ins Gewicht fallenden Nebendelikten und anderen Ausnahmen, kann, und das ist in diesem Zusammenhang der interessierende Punkt, in bestimmten Kantonen auch auf die Verfolgung von Bagatelldelikten verzichtet werden. In dieser Hinsicht sind die Bestimmungen des Kantons Aargau am grosszügigsten: Gem. § 24 Abs. 2 und § 136 Abs. 1 StPO hat der Staatsanwalt nach der vollständigen Aufklärung des Tatbestandes die Möglichkeit, nach freiem Ermessen bei Geringfügigkeit des Verschuldens des Täters und der Tatfolgen ein Strafverfahren einzustellen. Dies gilt nicht nur für Übertretungen, sondern auch für Verbrechen und Vergehen. Nach Cloetta (1984, 24f.) wird von dieser Diversions-Möglichkeit in der Praxis aber kaum Gebrauch gemacht und falls doch, so höchstens bei Delikten, über deren Geringfügigkeit kein Zweifel besteht. In den Kantonen Basel-Stadt (§ 216 Abs. 2 StPO), Basel-Land (§ 201 Abs. 4 StPO), Appenzell A.Rh (§ 20 StPO) und Uri (§ 9 StPO) gilt grundsätzlich dieselbe Regelung, hier allerdings beschränkt auf Übertretungen.
Um einen aktuellen Einblick in die Handhabung solcher Regelungen zu erhalten, wurde ein Interview mit *Herrn Preiswerk, Jugendanwalt in Aarau*, durchgeführt:

Im Kt. Aargau hält die Polizei ein striktes Legalitätsprinzip ein, nicht zuletzt, weil ihr bekannt ist, dass den JugendanwältInnen Möglichkeiten zu alternativen Reaktionen offenstehen. Diese erledigen 95% der Fälle in eigener Kompetenz[22], nur ganz wenige Fälle gelangen also vor Jugendgericht, vorwiegend solche, bei denen eine Heimeinweisung unumgänglich wird oder besonders schwerwiegende Straftaten (z.B. Raubüberfälle). Bei einem Grossteil der selbst erledigten Fälle führt Herr Preiswerk Gespräche mit dem Jugendlichen und dessen Eltern. In geringfügigen Fällen kommt es vor, dass das Verfahren mit einem blossen Verweis abgeschlossen wird. Aber auch die Möglichkeit der Verpflichtung des Jugendlichen zu Arbeitsleistungen wird rege benutzt. Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip sind relativ selten und betreffen nur ausgesprochene Bagatelltaten. Als Beispiel eines Falles, in dem eine Einstellung erfolgte, nannte er die illegale Einreise eines Asylsuchenden über die grüne Grenze. Herr Preiswerk führte dazu aus, dass in den meisten Kantonen in solchen Fällen gar keine Anzeige erstattet würde, im Kanton Aargau erfolge zwar die Anzeige, das Verfahren werde dann aber vom Jugendanwalt eingestellt. In bezug auf den geringen Anteil der Einstellungen gibt er zu bedenken, dass ein Gespräch mit nachfolgendem Verweis, gerade auch weil es in einer wohlwollenden, nicht allzu formellen Art und Weise erfolgt, für den Jugendlichen selbst keine schwerwiegenderen Folgen nach sich

---

22 Es liegt hier eine Spezialität gewisser kantonaler Jugendstrafrechtssysteme vor. Der Jugendanwalt hat relativ grosse Entscheidungskompetenzen und verfügt wie ein Richter Sanktionen. Formell handelt er damit also in «richterlicher Funktion», weshalb man in diesen Fällen nicht von Diversion sprechen kann.

zieht als die Einstellung des Verfahrens. Im Falle von Sachbeschädigungen (Antragsdelikte) wird zusätzlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Jugendlichen dazu anzuhalten, den angerichteten Schaden soweit möglich wieder gutzumachen und den Geschädigten um Entschuldigung zu bitten, worauf dann in der Regel der Strafantrag wieder zurückgezogen wird und das Verfahren auf diese Weise eingestellt werden kann.

Die übrigen Kantone halten grundsätzlich am Legalitätsprinzip fest[23]. Driendl (1979, 396ff.) weist aber darauf hin, dass, auch wenn rechtlich gesehen in den Strafprozessordnungen der Schweiz das Legalitätsprinzip überwiegt, auf seine Verwirklichung *in der Praxis* aus Zweckmässigkeitsüberlegungen oft verzichtet wird. Insbesondere der, rechtlich gesehen über keine Kompetenz zur selbständigen Erledigung von Strafsachen verfügenden, Polizei kommt hier eine bedeutende Rolle zu. Sie kommt ihrer Pflicht, jede Bagatelle anzuzeigen, oft nicht nach, was allgemein bekannt und toleriert ist (so auch Hauser 1984, 116).

In einem Gespräch mit *Frau Schlumpf, Jugendanwältin an der Jugendanwaltschaft in Zürich*, bestätigt sich die Annahme, dass es hier eine Diversion, im Sinne der gewählten Definition, nicht gibt. In allen behandelten Fällen findet eine Fehlbarkeitserklärung statt. Auch in Zürich wird von der Verhängung einer Arbeitsleistung (Art. 87 und

---

23 Uneinigkeit besteht in bezug auf den Kanton Zürich: Gemäss §§ 38, 39 StPO besteht ein gewisses Verfolgungsermessen für Staats- und Bezirksanwaltschaft (diese Bestimmungen gelten für Erwachsene). Noll (1977, 17) schliesst daraus, dass man von einem gemässigten Opportunitätsprinzip sprechen sollte, mit gegenteiliger Meinung z.B. Driendl (1979, 393f.).

95 StGB) rege Gebrauch gemacht. Als Einsatzorte für *kurze* Arbeitsleistungen (1/2 bis 1 Tag) kommen die verschiedenen städtischen Betriebe, wie z.B. die VBZ, Stadtgärtnerei, Stadtküche usw., in Betracht. *Längere* Arbeitseinsätze werden von der Caritas Schweiz in Luzern organisiert. In deren Projekt «Arbeitseinsätze von jugendlichen Straffälligen im Berggebiet[24]» werden jugendliche Straffällige gemeinsam mit Freiwilligen bei den normalen Projekten des Freiwilligendienstes der Caritas Schweiz eingesetzt. Sie helfen also z.B. bei Wohnbau- und Stallsanierungen oder bei Alpräumungen und Strassenbau mit. Hier tritt an die Stelle der Abschreckung durch Strafe die «Wiedergutmachung durch Arbeitsleistung». Die betroffenen Jugendlichen haben die Chance, in einer vollkommen veränderten Lebenssituation und mit neuem Bezugsfeld Erfolgserlebnisse zu machen und sich selber anders und neu zu erfahren. Abgesehen von einigen mutigen Ausnahmen werden Arbeitsleistungen überwiegend als Reaktion auf Bagatelldelikte angeordnet. Die Caritas berichtet von überwiegend positivem Echo auf ihre Bemühungen, sowohl von Seiten der Jugendlichen, als auch von Seiten der Bergbauern und einweisenden Behörden. Das lässt bei den OrganisatorInnen die Hoffnung aufkommen, ihr Angebot könnte in Zukunft noch verstärkt genutzt werden und immer mehr an die Stelle von Bussen, kurzen Freiheitsstrafen oder anderen Massnahmen treten.

---

24 Zu diesem Projekt hat die Caritas Schweiz 1989 die Dokumentation «Arbeit als Alternative im Jugendstrafvollzug» herausgegeben, aus ihr stammen auch die folgenden Ausführungen.

Neben diesem Caritas-Projekt existieren eine Reihe anderer erlebnispädagogisch orientierter Programme. So z.B. der von den Vereinen «Plus» und «Jonas» organisierte halbjährige Hochseeturn[25] oder das Projekt «Trek» vom «Verein für Jugendvorsorge» in Basel, das einen hundert Tage dauernden Aufenthalt in der kanadischen Wildnis organisiert[26]. Sie beide sind auch für Jugendliche konzipiert, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind und treten an die Stelle einer jugendstrafrechtlichen Massnahme. All diese Projekte zielen zwar in eine ähnliche Richtung, gehören aber eigentlich nicht zur Diversion.
Von einer Berücksichtigung der Diversionsgesichtspunkte kann man aber bei der Behandlung von DrogenkonsumentInnen sprechen. Raum dazu bietet der Art. 19 BetmG. Der Besitz von geringfügigen, für den eigenen Konsum gedachten Mengen ist nicht strafbar (Art. 19 b BetmG). In leichten Fällen (Art. 19 a Abs. 2 BetmG) oder falls eine ambulante oder stationäre Therapie erfolgen wird (Art. 19 a Abs. 3 und 4 BetmG) kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden (Driendl 1981, 417ff.).
Eigentliche Diversion wird demnach nur von einigen wenigen Kantonen praktiziert und auch dort ausgesprochen vorsichtig und spärlich; wo Regelungen den Abbruch eines Verfahrens ermöglichen, fehlen Behandlungsprogramme, um die Jugendlichen weiter betreuen zu können. Man kann also sicher mindestens sagen, dass Diversion in der schweizerischen Jugendstrafrechtspraxis sehr dünn gesäht ist.

---

25 NZZ vom 1.7.1987: «Bald wieder ein Schweizer Jugendschiff auf See».

26 NZZ vom 16.11.1990: «Sozial auffällige Jugendliche in der Wildnis».

7. Schlussbemerkungen

7.1. Kritik

a) Net widening

Hauptkritikpunkt an der Diversion ist sicher derjenige des «net widening», der Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle. Es hat sich nämlich gezeigt, dass Diversionsprojekte nicht eigentlich als Alternative zur strafrechtlichen Sozialkontrolle, sondern eher zu deren Ergänzung benutzt werden. Ludwig (1989, 45) betont in diesem Zusammenhang, dass im Bericht der «Task Force on Juvenile Delinquency» berichtet wurde, auch *vor* der Einführung von Diversionsprogrammen hätten «Polizei und Justiz in den USA in der Mehrzahl der Fälle strafrechtlicher Auffälligkeit Jugendlicher auf ein Strafverfahren verzichtet: Bereits die Polizei erledigte die Hälfte aller Fälle <informell>, indem sie die tatverdächtigen Jugendlichen an Ort und Stelle ermahnte, aber keine weiteren verfahrensrechtlichen Schritte einleitete. Von denjenigen Fällen, die vor das Jugendgericht kamen, wurde wiederum die Hälfte ohne Hauptverfahren (<pre-judically>) eingestellt.» Eine Schwächung der Jugendgerichtsbarkeit hat also nicht stattgefunden, gegen die Mehrzahl der überwiesenen Jugendlichen wurde auch ohne die Existenz von Diversionsprogrammen kein Strafverfahren durchgeführt. Dieselbe Kritik trifft nach Janssen (1983, 53) auch auf die Diversionsbewegung in Deutschland zu[27].

---

27 Kirchhoff (1985, 348f.) warnt vor solchen Verallgemeinerungen und weist diese Kritik in bezug auf das INTEG-STOP-Programm entschieden zurück: vor

Eine ihrer hauptsächlichen Zielsetzungen, die Verhängung von freiheitsentziehenden Massnahmen zu vermindern, hat die Diversionsbewegung nicht einlösen können (Voss 1983, 95). Wenn überhaupt ein Rückgang zu verzeichnen war, so jedenfalls ein unwesentlicher. Schwierig erscheint immer auch die Beurteilung, ob ein Rückgang tatsächlich auf ein Diversionsprojekt zurückzuführen ist, oder ob er eher als Indikator für eine «eigenständige» Liberalisierungsbereitschaft der Justiz zu deuten ist (Ludwig 1989, 65ff.). Auf jeden Fall lässt der Vergleich der Anzahl der durch Diversionsprojekte betreuten Jugendlichen mit dem Rückgang freiheitsentziehender Sanktionen nur den Schluss zu, dass die Überweisung eines Jugendlichen an ein Programm im allgemeinen nur dann vorkommt, wenn dieser, ohne die Existenz solcher Programme, keine stationäre Massnahme zu befürchten gehabt hätte, sondern eine andere, ebenfalls recht geringe Sanktion wie eine Geldbusse, eine Verwarnung oder eine folgenlose Verfahrenseinstellung.

b) Evaluierung von Diversionsprogrammen

Um über die Nützlichkeit von Diversionsprogrammen entscheiden zu können, benötigte man genaue Angaben über die Veränderungen, die sie auszulösen vermögen, vor allem bei der weiteren Entwicklung ihrer ehemaligen Probanden, aber auch über diejenigen, welche die Praxis der Justiz und die Einstellung der Gesellschaft zu Themen der

---

der Einführung des Programms hätten sich sämtliche jugendlichen LadendiebInnen vor dem Gericht verantworten müssen, von frühzeitigen Einstellungen des Strafverfahrens aufgrund von Kapazitätsproblemen sei keine Rede gewesen. Pauschale Beurteilungen sind also immer mit Vorsicht zu geniessen.

Kriminalität und ihrer Bekämpfung betreffen. Leider wurde gerade bei deutschen Projekten auf eine seriöse Evaluierung der Projekte allzu oft verzichtet. In den USA hatte die Bundesregierung die finanzielle Unterstützung von einer gleichzeitigen Evaluierung der Projekte abhängig gemacht, sodass hier zahlreichere Ergebnisse vorliegen (dazu Lundman 1984, 79-104). Trotzdem werden viele der vorliegenden Ergebnisse bezüglich ihrer *methodischen Haltbarkeit* zum Teil vehement kritisiert (Janssen 1983, 43). Zu den häufigsten Problemen gehören (hierzu Herriger 1981, 349; Kury 1981, 217ff.):

- Fehlende theoretische Fundierung.
- Keine durch Zufallszuweisung entstandene Kontrollgruppe.
- Fehlende oder ungenaue Definition des Begriffes Diversion, der aufgenommenen Probanden und der Ziele des Projektes.
- Mangelnde Konstanthaltung der Dauer und Intensität des Interventionsverfahrens und fehlende Berücksichtigung zusätzlicher, eventuell ebenfalls die Probanden beeinflussender Grössen.
- Ungenaue Auswertung der Situation *vor* Einführung des Programms («gegen wieviele Jugendliche wurde überhaupt ein Strafverfahren eingeleitet, konnte diese Zahl verringert werden?»).
- Zusätzlich sollte man beachten, dass eine Effizienzstudie immer von einer externen Gruppe durchgeführt werden sollte. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Ergebnisse bewusst oder unbewusst in die gewünschte Richtung verfälscht werden.

Grundsätzlich stellt sich immer auch die Frage, was man als Kriterium für den Erfolg bzw. den Misserfolg wählen soll. Die am häufigsten verwendeten Indikatoren sind nach Kury (1981, 216) einerseits die ökonomischen Gesichtspunkte («Ist das Programm billiger als eine offizielle Strafverfolgung?»), andererseits die Rückfallquote der Probanden (die aufgrund des nicht mitberücksichtigten Dunkelfeldes immer mit Vorsicht zu geniessen ist). Allenfalls kämen auch die Akzeptanz des Programms durch die Probanden oder die Anzahl der vorzeitigen Abbrüche als «Erfolgsmesser» in Frage. Wofür man sich auch entscheidet, man misst immer nur *einen Indikator* für den Erfolg. Eine «Kennzahl», die sämtliche positiven und negativen Folgen eines Programms oder eben der traditionellen Strafverfolgung miteinbezieht und die einen «gerechten» Vergleich ermöglichen würde, ist praktisch leider nicht berechenbar.

c) Berücksichtigung der Opferperspektive

Die Entscheidung, einen Straffälligen einem Diversionsprogramm zuzuführen, gründet im allgemeinen nur auf der Einschätzung *seiner* Probleme und Bedürfnisse. Dabei werden die Gefühle des Opfers oft zuwenig berücksichtigt. Dies kann vermieden werden, indem man das Opfer in das Geschehen miteinbezieht. Es besteht auch die Möglichkeit, die Teilnahme an einem Programm von der Zustimmung des Opfers abhängig zu machen. Der mögliche Verlust einiger für die Diversion geeigneter Fälle steht hier dem Vorteil gegenüber, dass die Verarbeitung der Straftat durch das Opfer, welches sich mit seinen Bedürfnissen und Gefühlen ernstgenommen fühlt, erheblich erleichtert

werden kann. Gerade auch die Möglichkeit der direkten Begegnung und Aussprache mit dem Straffälligen erhöht die Akzeptanz solcher Programme stark. Eine vermehrte Berücksichtigung von Opferbelangen durch die Diversionsprojekte ist wünschenswert, gerade auch deshalb, weil es sich im allgemeinen um Delikte im minderschweren Bereich handelt, bei denen der Grossteil der Opfer einer Diversion zustimmen kann (McCarthy/McCarthy 1991, 49).

d) Effizienz sozial-pädagogischer Massnahmen

Es stellt sich natürlich auch die Frage, ob die Sozialarbeit ihren Anspruch einer humaneren und erfolgreicheren Verbrechensbekämpfung tatsächlich einlösen kann.

So ist die Behauptung, durch die Zuteilung eines Jugendlichen zu einem pädagogisch orientierten Programm werde dessen *Stigmatisierung* verhindert oder zumindest vermindert, in der Literatur umstritten[28]. Janssen (1983, 40f.) ist z.B. der Meinung, dass Jugendliche selbst ihre «Behandlungsbedürftigkeit» oft als negativere Etikettierung (Labeling) empfinden, als wenn sie das «normale» System zu durchlaufen hätten. Sicher trifft aber eine Verminderung des Stigmas nicht auf solche Personen zu, die ein Programm ohne Erfolg durchlaufen haben. Sie werden in der Folge als «Unverbesserliche» doch wieder der repressiven sozialen Kontrolle

---

28 Hierzu Ludwig (1989, 48) mit zahlreichen Literaturangaben, die zum Teil positive und zum Teil negative Einschätzungen der Vermeidung von Stigmatisierung durch Diversion anführen.

unterworfen und tragen damit ein noch verstärktes Stigma (Ludwig 1989, 128).

Im weiteren hört man oft die Kritik der *«weichen Kontrolle»*. Auch wenn sich soziale Kontrolle sozial-pädagogischer Massnahmen bedient, bleibt das Ziel doch die Anpassung des Individuums an gesellschaftliche Normen. Diese Form der Kontrolle wird «nur zum Besten des Jugendlichen» eingesetzt, was impliziert, dass ein Jugendlicher, der sich gegen sie auflehnt, damit nur zum Ausdruck bringt, wie sehr er ihr bedarf (ebd., 128).

Und schliesslich ist auch nicht bewiesen, ob pädagogische Massnahmen zu geringeren Rückfallquoten beitragen können. Diese Meinung vertritt z.B. Janssen (1983, 35ff.) absolut nicht: Besonders für die am häufigsten angewandten Methoden wie Beratung, Gesprächs- und Gruppentherapie, könnten keine nachweisbaren Erfolge angeführt werden. Weiter kritisiert er die allzu stark auf individuelle Persönlichkeitshilfe ausgerichtete Zielsetzung der Programme, die ausser acht lässt, dass Delinquenz in hohem Masse ein gesellschaftliches Problem ist; er fordert daher eine verstärkte Ausrichtung auf sozialreformerische Bemühungen (z.B. die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für arbeitslose Jugendliche).

e) Rechtsstaatliche Bedenken

Will man in Deutschland oder in der Schweiz Diversion möglichst nahe am ursprünglichen Konzept der USA verwirklichen, stösst man auf einige Schwierigkeiten. Wie bereits aufgezeigt, widerspricht dem schon

das grundsätzlich geltende Legalitätsprinzip. Weitere Probleme kommen hinzu:

- Ist die Einstellung des Verfahrens mit der Anordnung einer Massnahme verbunden, so widerspricht das der *Unschuldsvermutung* (Art. 6 II EMRK), denn zu diesem Zeitpunkt ist die Schuld des Betroffenen ja noch nicht bewiesen, das abschliessende Urteil könnte im Extremfall sogar ein Freispruch sein. Auch die Forderung eines Geständnisses für die Einstellung genügt als Schuldnachweis nicht (Kuhlen 1988, 31ff.). Sicher mit Berechtigung weist Weigend (1979, 642) auf die Möglichkeit hin, dass ein Unschuldiger es aufgrund eines starken psychologischen Druckes vorziehen könnte, in ein Diversionsprogramm einzutreten, um dem Risiko eines Strafverfahrens zu entgehen.
- Auch die Einhaltung der *Gleichbehandlung* und des *Bestimmtheitsgebotes* (Art. 3 und 103 II GG) ist mit diesen Diversionsprojekten kaum mehr gewährleistet. Wie die Reaktion auf ein Delikt eines Jugendlichen ausfällt, ist immer mehr von den Auffassungen der involvierten Strafbehörden und den eventuell bestehenden Programmen abhängig und kann regional sehr unterschiedlich sein (Kaiser 1989, 112).

  Vermehrte Aufmerksamkeit sollte auch auf die Achtung der Rechte des jugendlichen Täters gerichtet werden. Daher sollte, wie diverse Autoren betonen (s. Kury 1981, 190ff.), die Teilnahme an einem Diversionsprogramm *freiwillig* erfolgen, nicht unter Androhung der Weiterführung der Strafverfolgung

bei Verweigerung der Teilnahme. Die Praxis geht aber oft anders vor, in vielen Fällen erfolgt die endgültige Einstellung der Anklage sogar erst, wenn der Betroffene das Programm erfolgreich durchlaufen hat, oder es wird zumindest seine positive Einstellung dazu vorausgesetzt.

7.2. Fazit

Sieht man sich die Kritik an der Diversion an, so drängt sich der Gedanke auf, dass eine verstärkte Nutzung der «diversion to nothing» wünschenswert wäre. Eine ganze Reihe der negativen Konsequenzen der Diversion könnten so verhindert werden, besonders der sicher ernstzunehmende Effekt des «net widening». Dieser Punkt, dass die soziale Kontrolle durch Diversion eher noch zunimmt als, wie versprochen, abzunehmen, hätte auch vermieden werden können, indem man versucht hätte, dieses Konzept auch auf schwerwiegendere Fälle als diejenigen der jugendlichen BagatelltäterInnen auszudehnen. Dass man das nicht gewagt hat, scheint Ausdruck einer ganz grundsätzlichen Skepsis gegenüber der Effizienz von pädagogischen Behandlungsmöglichkeiten zu sein. Und tatsächlich ist ihre Wirksamkeit ja umstritten. Vor allem den Anspruch der Verhinderung einer Stigmatisierung der davon Betroffenen können diese Programme nicht einlösen, denn es ist leider so, dass in unserer Gesellschaft jede Person mit einem (grösseren oder kleineren) Makel behaftet wird, der aufgrund einer negativen Auslese eine besondere Behandlung zukommt. So wäre es wichtig gewesen, dass diese Programme doch mindestens

eine Abnahme der Rückfallquoten hätten nachweisen können. Das ist allerdings wieder schwierig, weil man immer die nicht berechenbare Dunkelziffer mitberücksichtigen muss, und daher schlüssige Aussagen praktisch nicht möglich sind. Alles in allem wohl eine eher ernüchternde Bilanz der Diversion, die mit so einleuchtend richtigen und wichtigen Zielen gestartet wurde, diese aber leider nicht im erwarteten Masse erfüllt.

Die Übernahme des kriminalpolitischen Programms der Diversion in der Schweiz oder in Deutschland wirft einige Probleme auf, da es stark auf die Verhältnisse in den USA zugeschnitten ist. Die veränderten Verhältnisse, Probleme und Gesetzesvorschriften erschweren die Implementierung nicht unerheblich. Sicherlich sollte auch bei uns auf die Verhinderung der Stigmatisierung jugendlicher Straffälliger grosses Gewicht gelegt werden. Diese Zielsetzung findet sich in den Jugendstrafgesetzen der Schweiz und Deutschlands wieder, nicht nur im Grundkonzept des Vorranges der Erziehung anstelle der Strafe, sondern auch in zahlreichen speziellen Bestimmungen, wie der Beschränkung der Eintragungspflicht oder der Nicht-Öffentlichkeit der Verhandlungen. Erstaunlich ist daneben, welch starkes Gewicht in der Diversionsdiskussion auf die Verhinderung eines abschliessenden Urteils gelegt wird, insbesondere wenn man bedenkt, dass für die Jugendlichen eine leichte Reaktion wie ein Gespräch mit einem Verweis oder einer Arbeitsleistung praktisch keine gravierenderen Folgen nach sich zieht, als die Einstellung eines Verfahrens. Diese leichten Reaktionen auf Straftaten Jugendlicher werden in der schweizerischen Jugendstrafrechtspraxis stark bevorzugt, einschneidendere Massnahmen oder

Strafen werden dagegen ausgesprochen selten durchgeführt. Damit erfüllt die Praxis zumindest teilweise schon die Forderungen der Diversion. Es ist sicher wünschenswert, diese Tendenz weiter auszubauen.

Literaturverzeichnis

Beckmann, H.: Ungenutzte Möglichkeiten des Vorverfahrens, in: Kury 1985, S. 417ff.

Blau, G.: Diversion unter nationalem und internationalem Aspekt, in: Kury 1985, S. 311ff.

Busch, M.: Soziale Trainingskurse als Alternative zum Jugendarrest und als neue Interventionsform bei Frühkriminalität, in: Kury/Lerchenmüller 1981, S. 622ff.

Caritas Schweiz (Hrsg.) «Arbeit als Alternative im Jugendstrafvollzug», Dokumentation von E. Rast, Luzern 1/1989

Cloetta, B.: Nichtanhandnahme und Einstellung der Strafuntersuchung in der Schweiz: dargestellt an den Kantonen Zürich, Bern u.a. (Diss. jur. Zürich). Entlebuch 1984, S. 69-74

Dirnaichner, U.: Der nordamerikanische Diversionsansatz und rechtliche Grenzen seiner Rezeption im bundesdeutschen Jugendstrafrecht, Frankfurt am Main 1990

Driendl, J.: Staatsanwaltschaft und Strafverfolgung in der Schweiz, in: Jescheck/Leibinger 1979, S. 385-402; 460-462

Driendl, J.: Alternative Kriminalpolitik in Österreich und der Schweiz, in: Kury/Lerchenmüller 1981, S. 389ff.

Eisenberg, U.: JGG: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 4. Aufl., München 1991

Evers, G.: Das Department of Special Services und der Einsatz von Volunteers in Diversions-Programmen, in: Kury/Lerchenmüller 1981, S. 295ff.

Hauser, H.: Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Basel 1984

Hering E./Sessar K.: Praktizierte Diversion. Das «Modell Lübeck» sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg, Pfaffenweiler 1990

Herriger, N.: Gemeindebezogene Konzepte der Kontrolle und Prävention von Jugenddelinquenz. Eine Übersicht über Praxisprogramme in den USA, in: Kury/Lerchenmüller 1981, 327ff.

Hilse, J.: Die Betreuungsweisung im «Modellprojekt Jugendgerichtshilfe» in Braunschweig, in: Kury 1985, S. 453ff.

Janssen, H.: Diversion: Entstehungsbedingungen, Hintergründe und Konsequenzen einer veränderten Strategie sozialer Kontrolle, in: Kerner 1983, S. 15ff.

Jescheck, H./Leibinger, R. (Hrsg.): Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde im ausländischen Recht (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft 3. Folge, Bd. 6), Baden-Baden 1979

Kaiser, G.: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland, in: Kury/Lerchenmüller, 1981, S. 103ff.

Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen, 8. Aufl., Heidelberg 1989

Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle, Heidelberg 1983

Kirchhoff, G. F.: Diversionsprogramme in den USA, in: Kury/Lerchenmüller 1981, S. 246ff.

Kirchhoff, G. F.: Diversion im Jugendstrafverfahren. Das STOP-Programm der INTEG nach zwei Jahren, in: Kury 1985, S. 341ff.

Kuhlen, L.: Diversion im Jugendstrafverfahren. Rechtliche Probleme von Alternativen im Jugendstrafverfahren, Heidelberg 1988

Kury, H.: Diversion Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel amerikanischer Programme, in: Kury/Lerchenmüller 1981, S. 165ff.

Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in der Diskussion, Köln 1985

Kury, H./Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion. Alternativen zu klassischen Sanktionsformen, Bochum 1981

Lerchenmüller, H.: Bedeutung der Diversion zur Vermeidung von Prisonisierungsschäden, in: Kury/Lerchenmüller 1981, S. 127ff.

Liebe, M.: Stand und Entwicklung der Jugenddelinquenz in Nordrhein-Westfalen einschließlich Jugendlicher Intensiv- und Serientäter, in: Kury/Lerchenmüller 1981, S. 89

Ludwig, W.: Diversion: Strafe im neuen Gewand, Berlin 1989

Lundman, R. J.: Prevention and control of juvenile delinquency. New York und Oxford 1984

Marks, E.: Weisungen gemäss § 10 JGG. Intensivierung sozialpädagogischer Hilfen im Bereich unterhalb der Jugendstrafe durch BRÜCKE-Projekte, in: Kury/Lerchenmüller 1981, S. 598ff.

Marks, E.: Modellprojekt Jugendgerichtshilfe. Projekt-Zwischenbilanz in der Diskussion, in: Kury 1985, S. 475ff.

Mathiesen, T.: Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche, Bielefeld 1989, S. 60-73

McCarthy, B. R./McCarthy, B.: Community-based corrections, 2. Aufl., Pacific Grove 1991, S. 20-56

Müller-Dietz, H.: Jugendstrafrechtliche Sanktionen. Ihr Anteil und ihre Bedeutung für die Kriminalitätsprophylaxe, in: Kury/Lerchenmüller 1981, S. 25ff.

Noll, P.: Strafprozessrecht, Zürich 1977

Rehberg, J.: Strafrecht II. 5. Aufl., Zürich 1989

Sessar, K./Hering, E.: Bedeutung und Reichweite pädagogisch gemeinter Verfahrenseinstellungen durch den Jugendstaatsanwalt. Das Beispiel des «Lübecker Modells», in: Kury 1985, S. 371ff.

Siegel, L.: Criminology. 3. Aufl., St. Paul 1989

Voss, M.: Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisausbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen, in: Kerner 1983, S. 95ff.

Weigend, T.: Funktion und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in den U.S.A., in: Jescheck/Leibinger 1979, S. 639-644

Wilhelm-Reiss, M.: Modellversuch Hannover: Eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeitern wird erprobt, in: Kury/Lerchenmüller 1981, S. 575ff.